

Fachbeitrag Artenschutz zu § 44 BNatSchG

zur

B 257 Bitburg - Echternach AS Messerich

Neubau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle zwischen Messerich und Niederstedem an die Kreisstraße K 23

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Birgit Polzer

basierend auf den Gutachten von
ISU Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung (2016)
und Kölner Büro für Faunistik (2016)

01. August 2018

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den LBM Gerolstein, plant an der Bundesstraße B 257 von Bitburg nach Echternach, zur Verbesserung der Verkehrssituation an der Anschlussstelle Messerich/Niederstedem die Herstellung einer kreuzungsfreien Anbindung an die Kreisstraße K 23. Die Querung der B 257 ist mittels einer Unterführung vorgesehen. Zusätzlich sind südlich des Gewerbegebiets ein Kreisverkehr und der Neubau der K 23 auf einem Teilstück geplant, so dass die bisherige Anschlussstelle der K 23 an die B 257 nicht mehr erforderlich sein wird. Das neue Teilstück der K 23 wird am Ortsrand von Messerich durch einen

weiteren Kreisverkehr angeschlossen. Die Anlage eines Rückhaltebeckens ist südöstlich davon geplant. In Niederstedem wird die Burgstraße neu angebunden. Zusätzlich erfolgt eine Neuansbindung abgehender Wirtschaftswege sowie des Nimstal-Radwegs, der die neue Trasse der K 23 östlich Messerich kreuzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Auch wenn keine Verbotstatbestände erfüllt sind, werden vorsorglich, für jede relevante Art, die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Fachbeiträge:
 - ISU IMMISSIONSSCHUTZ STÄDTEBAU UMWELTPLANUNG (2016): Planung einer kreuzungsfreien Anbindung der Ortsgemeinden Messerich und Niederstedem an die B 257 – Faunistisches Gutachten, Bitburg (Avifauna und Tagfalter).
 - KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016): B 257 Umbau der Anschlussstelle Messerich / Niederstedem südlich von Bitburg im Eifelkreis Bitburg-Prüm - Ergebnisbericht Fledermäuse, Köln.
- Informationssystem ARTeFAKT für das betreffende TK-Blatt 6004 Oberweis (Stand: 13.02.2017).
- Handbuch streng geschützter Arten (LBM 2008),
- Handbuch Vogelarten (LBM 2008),
- Artendaten des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU, Stand: 13.02.2017),
- Informationssystem LANIS¹ für TK 5 Blattnummern 3185535 und 3205535.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), geändert. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Bei der jüngsten Gesetzesnovelle (Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06.08.2009 – BGBl. I S. 2542), die seit dem 01.03.2010 gültig ist, wurden die Bestimmungen zum Artenschutz weitgehend unverändert übernommen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den §§ 42 und 43 BNatSchG i.d. Fassung vom 12.12.2007 bzw. den §§ 44 und 45 BNatSchG i.d. Fassung vom 06.08.2009 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben,

¹ STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2017): Landschaftsinformationssystem, Kartenserver www.naturschutz.rlp.de/webside/lanis/viewer.htm (Stand: Februar 2017).

umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Fachbeitrag beschränkt sich auf eine grobe Beschreibung des Bauvorhabens. Details hierzu können der Erläuterung der technischen Planung entnommen werden.

Die bestehende Anschlussstelle der Kreisstraße K 23 an die Bundesstraße B 257 bei Messerich/Niederstedem wird aus Gründen der Verkehrssicherung aus- und umgebaut. Nach Fertigstellung der Anschlussstelle entfallen die vorhandenen höhengleichen Anschlussstellen K 23 Niederstedem, der Gemeindestraße „Am Gewerbegebiet“ Messerich und der K 23 „Bergstraße südlich von Messerich. Die Querung der B 257 ist mittels eines Überführungsbauwerks mit einer lichten Höhe von >4,50 m geplant. Bei der Planung der neuen Anschlussstelle wurden die vorhandenen Zwangspunkte: K 23 - Trasse, Ortslagen Messerich und Niederstedem, vorhandene Kapelle und Topographie berücksichtigt. Der vorhandene „Nimstal“-Radweg kreuzt bei Bau-km 0+062,00 die neue Trasse der K 23. Geplant ist eine Führung des Radwegs über die Fahrbahn. Die Planung umfasst auch die Anpassung bzw. Herstellung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen.

Weitere Angaben zur Straßenplanung sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (s. Unterlage 19.0).

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Bei Realisierung des Vorhabens werden ca. 13.520 m² Fläche neu mit Schwarzdecke versiegelt und 3.485 m² teilversiegelt (Bankette, Wirtschaftswege und Rückhaltebecken, Bilanzierung mit 50 %). Die Geländemodellierungen entlang der künftigen Trassen erfassen insgesamt ca. 19.520 m² und sind mit dem Abräumen der Vegetation verbunden.

An Biotopstrukturen gehen verloren:

- Einzelbäume und Gehölzbestände (hoher bis mittlerer Bedeutung, Konflikt Nr. 4.1a):
 - 9 Bäume (5 Obstbäume, ta2; 1 Laubbaum, ta2),
 - Baumreihe (12 Bäume, ta2): ca. 670 m²,
 - Baumhecken: ca. 100 m²,
 - Feldgehölze: ca. 2.540 m²,
 - Gebüsche: ca. 840 m²,
 - Strauchhecken: ca. 2.700 m²,
 - Schnitthecke: ca. 30 m².
- Trockenrasen (Teilfläche) und Grünlandbestände (hoher bis mittlerer Bedeutung, Konflikt Nr. 4.2):
 - Trespen-Halbtrockenrasen (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop): ca. 720 m²
 - Streuobstwiese: ca. 60 m²,
 - Grünlandbrachen: ca. 1.060 m².
- Säume (mittlere bis geringe Bedeutung, Konflikt Nr. 4.3):
 - Säume im Straßen- und Wegrandbereich, tlw. blütenpflanzenreich: ca. 8.400 m².

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Der Zerschneidungseffekt ist auf Neubauabschnitten nahezu auf der vollen Länge der Baustrecke wirksam, aber hinsichtlich des Konfliktpotentials unterschiedlich zu werten. Da hauptsächlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen betroffen sind, ist auch den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen folgend davon auszugehen, dass sich Wechselbeziehungen der Tierwelt auf die bestehenden Vernetzungselemente konzentrieren. Im Zuge der vorhabensbedingt notwendigen Fällungen von Gehölzstrukturen kommt es zum Verlust von Leitlinien und in geringem Maße zu Zerschneidungswirkungen für Fledermäuse, insbesondere in den südwestlichen Gehölzbeständen, die den Weg und die südlich parallel verlaufende K 23 begleiten. Der Verlust der Gehölzstrukturen entlang der neu geplanten K 23 und der Baumreihe nördlich von Niederstedem sowie die zusätzliche Trennwirkungen zwischen den Teilflächen nördlich und südlich der B 257 werden als geringfügig eingestuft.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die baubedingten Belastungen wie Bodenverdichtungen, Bodenauftrag und Bodenabtrag inkl. Zwischenlagerungen bleiben im Wesentlichen auf den Bereich begrenzt, in dem ohnehin anlagebedingte Eingriffe durch Herstellung der Trassen einschließlich Anschlussmodellierung folgen, zzgl. eines 5-10 m breiten Arbeitstreifens.

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Materialien sind gemäß Planungsvorgabe nur wenig empfindliche Bereiche zu nutzen. Hierfür kommen primär durch Teilversiegelung bzw. Verdichtung vorbelastete Flächen oder Flächen, deren Inanspruchnahme und Umgestaltung im Zuge des Ausbaus ansteht, in Frage.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zusätzliche baubedingte Belastungen sind nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen

Baubedingte Immissionsbelastungen durch Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen und Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Grundstücke sind zeitlich, örtlich und mengenmäßig sehr begrenzt und als unerheblich einzustufen. Optische Störungen während der Bauphase wie Unruhe durch Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Menschen können in sensiblen Bereichen von Belang sein.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen

Mit der Baumaßnahme sind im Ausbaubereich bestehender Straßenabschnitte keine nachteiligen Veränderungen der betriebsbedingten Immissionsbelastungen oder optischen Störungen durch Kfz-Verkehr verbunden. Auf neuen Trassenabschnitten hat die verkehrsbedingte Belastung der verbleibenden Lebensräume, insbesondere durch Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Unruhe durch Fahrzeugbewegungen z.T. erhebliche qualitative Beeinträchtigungen zur Folge.

Beeinträchtigungen durch Fahrzeugbewegungen können insbesondere bei Tieren mit hohen Fluchtdistanzen auftreten. Diese Wirkungen werden teilweise auch bereits während der Bauphase wirksam.

Kollisionsrisiko

Kollisionsbedingte Verluste sind an neuen Straßenabschnitten möglich. Insbesondere kann dies bodengebundene Tiere und von zukünftigen Gehölzpflanzungen an- und abfliegende Vögel sowie die Straße querende Fledermäuse betreffen. Das Kollisionsrisiko für flugfähige Arten korreliert mit der Fahrgeschwindigkeit und ist daher bspw. in Kreisverkehren geringer einzustufen als auf freier Strecke.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Bei Arten- bzw. Artengruppen, für die detaillierte Untersuchungen durchgeführt wurden, sind die relevanten Arten anhand der Untersuchungsergebnisse abzuleiten. Dies gilt für Vögel, Tagfalter und Fledermäuse.

Aus den übrigen Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen

Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In der Tabelle in Anlage 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet gemäß Relevanzprüfung in Anlage 1 relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen laut LBP:

- **Maßnahme 1V:** Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.
Die Eingrenzung des Zeitraums für die Räumung des Baufelds schließt eine Betroffenheit von Vogelbruten und Fledermäusen aus.
- **Maßnahme 2V:** Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 bei Bau-km 0+495 (B 257).
- **Maßnahme 3V:** Erhalt der Gebüsche und Grünlandbrache als Lebensraum für die Goldammer, Offenhaltung der Brachfläche.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind im vorliegenden Planfall für die Feldlerche erforderlich, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen laut LBP:

- **Maßnahme 10A:** Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC“, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

sind aus dem Betrachtungsraum nicht bekannt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S2	2	D
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S3	2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S4	3	V
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S5	2	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S6	2	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S7	3	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S8	2	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S9	3	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	S10	3	3
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	S11	1	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S12	3	*

RL RP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	ungefährdet

- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
 - * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Gr. Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Eine besondere Verantwortung für Deutschland ergibt sich aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population. Für die Region Trier liegt eine Reihe von Nachweisen vor. Es fehlen aber eindeutige Reproduktionshinweise. Gewisse Schwerpunktorkommen bestehen entlang der Flusstäler von Mosel, Saar und Sauer. Der Gr. Abendsegler zählt zusammen mit dem Mausohr zu den größten heimischen Fledermäusen. Nach seinem Jagdbiotop und seinen Quartiervorlieben wird er ebenfalls bei den Waldfledermäusen eingestuft. Er besiedelt im Sommer und teilweise auch im Winter Baumhöhlenquartiere und ist in Wäldern und Parklandschaften mit hohen, alten Bäumen zu finden. Er gilt als schneller Jäger des offenen Luftraumes und bejagt weite Gebiete in 10-50 m Höhe. Es werden nur offene Wälder oder Waldrandbereiche in abwechslungsreichen Wald und Wiesenlandschaften besiedelt. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km, Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln (GESSNER 2007).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK im Untersuchungsgebiet im August 2016 mittels Detektorbegehungen und Horchboxen im Bereich der Gehölzstrukturen im westlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Große Abendsegler nutzt hier insbesondere den begleitenden Baumbestands des Weges der von Norden nach Süden verläuft und im Süden an die K 23 anschließt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist derzeit günstig.</p>

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand des Gr. Abendseglers in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Abendsegler vor.

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Verbreitung in Deutschland ist bislang nur lückenhaft bekannt. Wahrscheinlich ist sie weiter verbreitet als bisher angenommen. Nachweise in Rheinland-Pfalz liegen aus dem Neuwieder Becken, Masterhausen (Hunsrück), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland, der Pfalz und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte vor.</p> <p>Die Art wird als typische Waldfledermaus bezeichnet, die von Laubwäldern über (lichte) Mischwälder bis zu Kiefernwäldern sämtliche Waldtypen als Lebensraum nutzt. Zusammenfassend bezeichnen BRAUN & DIETERLEN (2003) sie als Art des „biologisch reifen Hochwalds“. RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) zufolge werden zusätzlich großräumige Parklandschaften mit Altbäumen als Lebensraum genutzt. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich in Baumhöhlen und speziellen Fledermauskästen, die gerne von dieser Art angenommen werden; charakteristisch sind häufige Quartierwechsel. Winterquartiere können ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in anderen Hohlräumen und Spalten an und in Gebäuden liegen. BRAUN & DIETERLEN (2003) betonen, dass der Kleine Abendsegler besonders im Inneren von lichten, oft krautreichen Baumbeständen fliegt bzw. jagt. Überwiegend werden Distanzen zwischen Quartier und Jagdbiotop von ca. 10 km nicht überschritten. Die Flughöhe des Kleinen Abendseglers liegt meist in Höhe der Baumkronen, nach Angaben von BRAUN & DIETERLEN (2003) „aber nie tiefer als 1 m über dem Boden“. Das Flugverhalten wird als schnell und wendig beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) im Untersuchungsgebiet, mit Ausnahme der Standorte HB3 und HB6, an allen Horchenboxstandorten nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist derzeit günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.</p>

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bau- und anlagebedingte Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland wurden keine Bäume mit potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot festgestellt. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand des Kl. Abendseglers in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind keine möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendsegler vor.

S3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Große Bartfledermaus lebt bevorzugt in Wäldern. Ihre Jagdhabitats sind Waldränder, -wege, und -schneisen, seltener Wiesen und in Ortschaften. Als Sommerquartiere werden (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Wochenstuben befinden sich in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden oder in Hausspalten. Als Winterquartiere (Oktober/November bis März/April) dienen Stollen, Höhlen, seltener auch Spalten. Die Große Bartfledermaus ist mit Ausnahme von Rheinhessen überall in Rheinland-Pfalz verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Große Bartfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet mit einer hohen Stetigkeit mittels Detektorbegungen sowie an sämtlichen Horchenboxstandorten nachgewiesen werden. Für das Artenpaar Große/Kleine Bartfledermaus lagen 77 sichere Nachweise an Rufkontakten vor, wobei eine akustische Unterscheidung der beiden Artenpaare nicht möglich ist (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2016). Die Große Bartfledermaus nutzt häufig den begleitenden Baumbestand des Weges der von Norden nach Süden verläuft und im Süden an die K 23 anschließt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist derzeit günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>

S3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauprojekt nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitate oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus in Rheinland-Pfalz	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)	
Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten	
Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume)	
Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd	
Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A.	
Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer	
Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche	
Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland	
Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung.	
Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.	
Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Große Bartfledermaus vor.	

S4
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet und scheint hier einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte zu haben. Im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus ist die Kleine Bartfledermaus nicht so deutlich an Wald und Gewässer gebunden, sondern mehr in Parks, Gärten und Dörfern anzutreffen, weshalb sie von RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) als Dorffledermaus bezeichnet wird. Sie gilt jedoch auch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. Große, geschlossene Waldgebiete scheint sie sogar zu meiden. Gesicherte Nachweise dieser Art sind nur durch Fang möglich, da sie nur in der Hand von ihrer Schwesternart zu unterscheiden ist. Die Unterscheidung der beiden Geschwisterarten Kleiner und Großer Bartfledermaus ist mit dem Ultraschalldetektor nicht möglich. In der Region ist die Art durch zahlreiche Nachweise per Fang belegt. Sie ist deutlich häufiger als die Große Bartfledermaus. Die Sommerquartiere der Kleinen Bartfledermaus befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, SIEMERS & NILL 2000). Nur selten werden Quartiere außerhalb menschlicher Siedlungen gefunden. Spezielle Anforderungen an den Nahrungsbiotop scheinen nicht zu existieren (vgl. RICHARZ & LIMBRUNNER, 2003). Erhebliche Nahrungsanteile bilden vor allem Zweiflügler, Kleinschmetterlinge, Köcherfliegen und Webspinnen. Sie nimmt auch Beutetiere von Blättern und Zweigen auf („gleaning“, BOYE 2004). Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (TUPINER & AELLEN 2001, GESSNER 2007). Die Kleine Bartfledermaus gilt als hoch manövrierfähige Art, die durchschnittlich etwa 3,3 m über dem Boden fliegt. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass sie hoch in Kronenhöhe jagt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) wurden mehrere Bartfledermäuse (unbestimmt) mit einer hohen Stetigkeit mittels Detektorbegungen sowie an allen Horchenboxstandorten nachgewiesen. Die „Bartfledermaus“-Arten Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>) und Große Bartfledermaus (<i>M. brandtii</i>) sind wegen ihrer fast identischen Ortungsrufe nur in der Hand zu unterscheiden (vgl. S3).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist unzureichend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung</p>

S4
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
auf die lokale Population
<u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.
<u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt,
Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.
Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des derzeit unzureichenden Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Kleine Bartfledermaus in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)			
Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten			
Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume)			
Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd			
Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A.			
Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer			
Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche			
Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland			
Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung.			
Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt.			
Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.			
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine Bartfledermaus vor.			

S5
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in weiten Teilen Europas verbreitet, aber in der Region Trier eher selten und meist auf Flusstäler beschränkt. In der Trierer Talweitung ist sie häufiger und teilweise sogar dominant mit bedeutenden Vorkommen in den Stollen bei Oberbillig.</p> <p>Diese Hausfledermaus (RICHARZ & LIMBRUNNER 2003) wird als Kulturfollowerin bezeichnet (BRAUN & DIETERLEN 2003). Der Gesamtlebensraum (Sommer- und Winterquartiere, Jagdbiotope) liegen im Siedlungsraum bzw. randlich davon im Kulturräum. Sommerquartiere befinden sich im Regelfall in Spalten in oder an Gebäuden, selten in Vogel- oder Fledermauskästen. Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und wiederum in Spalten in oder an Gebäuden, wo meist Einzeltiere oder kleine Gruppen überwintern. Massenquartiere sind nach RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) nicht bekannt.</p> <p>Jagdbiotope sind baumbestandene Siedlungsgebiete, stark durch Gehölze gegliederte Landschaften, Parkanlagen und Alleen. Größere zusammenhängende Waldgebiete werden gemieden, höchstens Lichtungen werden bejagt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Jagdgebiete liegen meist in etwa 3 km Entfernung zu den Quartieren. Zumindes im Spätsommer haben Rindenweiden eine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop (LUBELEY 2003). Die Breitflügelfledermaus fliegt langsam und bedächtig, selten schneller als 30 km/h (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Flughöhe liegt meist bei 6 bis 10 m über dem Boden (RICHARZ & LIMBRUNNER 2003).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist die Breitflügelfledermaus lt. KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) eine verbreitete Art. Sie konnte bei 3 der insgesamt 6 Detektorbegehungen sowie an allen Horchenboxstandorten erfasst werden, mit Ausnahme der Standorte HB1 und HB3. Sie nutzt den begleitenden Baumbestands des Weges der von Norden nach Süden verläuft und im Süden an die K 23 anschließt sowie vereinzelt auch die Heckenstruktur, die sich südlich der K 23 bzw. nördlich der B 257 befindet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist derzeit günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung</p>

S5
Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
auf die lokale Population
<u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.
<u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Eine existenzielle Bedeutung für mögliche Wochenstuben der Art ist nicht anzunehmen. Die Verluste an Nahrungshabitaten sind angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend.
Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind keine möglichen Quartiere in Siedlungsgebieten betroffen. Die Verluste an Nahrungshabitate sind angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Breitflügelfledermaus vor.

S6
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Fransenfledermaus zählt in Rheinland-Pfalz zu den verbreiteten Arten. Aus der Region Trier sind zahlreiche Nachweise durch Netzfang und Kastenfunde bekannt, sodass die Fransenfledermaus in der Mosel-Saar Region durchaus als verbreitet einzustufen ist. Fransenfledermäuse galten lange als typische Waldfledermäuse. Zunehmende Nachweise von Wochenstuben im Siedlungsbereich haben diese Annahme in letzter Zeit relativiert. Wochenstuben liegen sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Quartier dienen Mauerspalt, Dachstühle, Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermauskästen. Als Jagdbiotop bevorzugt die Art, ähnlich wie die Bechsteinfledermaus, feuchte Wälder, daneben auch Parks, Gärten, Streuobstgebiete und anderes reich strukturiertes Offenland. In Wäldern ist sie wegen ähnlichen, ökologischen Ansprüchen häufig mit der Bechsteinfledermaus vergesellschaftet. Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus unterscheiden sich in den Jahreszeiten. Während sie im Frühling vorwiegend im Offenland über Feldern und Weiden in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern jagt, liegen die Jagdhabitats ab dem frühen Sommer in Wäldern. Dabei entfernen sich die Tiere nicht weiter als 3 km von den Quartieren. Fransenfledermäuse gehören zu den „Gleanern“, d. h. sie fangen ihre Beute nicht im Flug, sondern sammeln sie von Blättern oder vom Boden, ohne auf bestimmte Tiergruppen spezialisiert zu sein. Ihr Winterquartier beziehen Fransenfledermäuse in frostfreien Höhlen und Stollen. Dort verkriechen sie sich in enge Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräume von Stein- und Geröllhaufen.</p> <p>Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren (GESSNER 2007).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Fransenfledermaus wurde vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) vereinzelt im Untersuchungsgebiet an den Horchenboxstandorten HB2, HB 3, HB5 und HB6 nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

S6
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
<p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland wurden keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot festgestellt. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Fransenfledermaus in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind keine möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfledermaus vor.

S7
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Braune Langohr ist in ganz Deutschland nicht selten (KIEFER & BOYE 2004). In Rheinland-Pfalz gilt das Braune Langohr in allen Höhenlagen als verbreitet. Aus vielen Landesteilen liegen Nachweise vor, in den wenigen Verbreitungslücken besteht Verdacht auf potenzielle Vorkommen. Die Nachweise erfolgten in sehr unterschiedlichen Lebensräumen, was als Indiz für die hohe Anpassungsfähigkeit gewertet werden kann. Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. Daneben werden aber auch Gebäude bezogen, vor allem Dachböden, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Das Braune Langohr überquert offene Lebensräume in niedrigem Flug entlang der Vegetationselemente (HARBUSCH 2010). Ebenso wie die Grauen Langohren sind sie geschickte Flieger, die auf engem Raum manövrieren können. Große Beutetiere werden häufig an einem regelmäßig aufgesuchten Fraßplatz verzehrt, die an den Anhäufungen von nicht gefressenen Schmetterlingsflügeln zu erkennen sind. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (GESSNER 2007).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Braune Langohr ist akustisch nicht vom Grauen Langohr (s. S8) zu unterscheiden. Die Art Langohr wurde im August 2016 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK mittels Horchboxaufnahmen nahezu im gesamten Untersuchungsraum (HB4, HB 5, HB 6, HB 7, HB8, HB9) sowie über Detektorbegehungen entlang der Gehölzstrukturen am Weg von Norden nach Süden, der im Süden an die K 23 anschließt, nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung</p>

S7
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
auf die lokale Population
<u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.
<u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren in Dachstühlen betroffen sind. Geeignete Quartierbäume sind vom Eingriff nicht betroffen. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht berührt. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats.
Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand des Braunen Langohrs in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind keine weiteren möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor.

S8
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art ist in Deutschland weit verbreitet, jedoch fast überall selten. In Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes.</p> <p>Diese wärmeliebende Art wird als Hausfledermaus bezeichnet, wobei RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) sogar von einer Bindung an die Kulturlandschaft und menschliche Siedlungen und einem Meiden größerer Waldgebiete sprechen. BRAUN & DIETERLEN (2003) betonen die Präferenzierung der warmen Tallagen innerhalb der Mittelgebirge als Habitat. Sommerquartiere sind in Bauwerken, Nachweise aus Baumhöhlen existieren bisher nicht (BRAUN & DIETERLEN 2003). Als Winterquartiere kommen hingegen trockene und kühle Untertagequartiere und wohl auch Spalten in und an Gebäuden in Frage. Jagdbiotope liegen in Siedlungen bzw. in offenen, parkartigen Landschaften, geschlossener Wald wird gemieden (BRAUN & DIETERLEN 2003). Dem stehen aber Beobachtungen von KIEFER (1996, zitiert in BRAUN & DIETERLEN 2003) entgegen, der fand, dass in Wäldern sogar bevorzugt Beute gesucht wird. Das Flugverhalten gleicht dem des Braunen Langohrs: langsam fliegend, niedrig und gaukelnd, wobei die Beute v.a. in Höhen von 1 bis 3 m über dem Boden gejagt wird. Grundsätzlich besteht deshalb eine erhöhte Kollisionsgefährdung.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art Langohr wurde im August 2016 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK nachgewiesen. Weitere Ausführungen s. Braunes Langohr (S7).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine Siedlungsbereich mit möglichen Quartieren</p>

S8
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mögliche Quartiere in Siedlungsbereichen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand des Grauen Langohrs in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind keine möglichen Quartiere in Siedlungsgebieten betroffen. Die Verluste an Nahrungshabitate sind angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Graue Langohr vor.

S9
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Landesweit verbreitet mit Schwerpunkt an Mittelrhein (individuenstärkste Wochenstuben) und im Moseltal. In kühleren Lagen (z.B. Hoher Westerwald) seltener (LBM 2008, WEISHAAR mdl.). Jagdbiotope in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) (LBM 2008). Sommerquartiere liegen in tieferen Lagen (meist in Dachstöcken von Gebäuden), Winterquartiere in höheren Lagen in Höhlen mit "Wasserdampf gesättigter Höhlenluft" (BRAUN & DIETERLEN 2003). Männchen leben solitär u.a. in Baumhöhlen. Nahrungsbiotope sind v.a. offene Waldbiotope ohne oder nur mit geringer Krautvegetation. Es werden Distanzen zwischen Tagesquartier und Jagdbiotop von bis zu 7-17 km zurückgelegt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Mausohren sind schnelle Flieger und überqueren offene Flächen entweder in hohem Flug oder in niedrigem Flug entlang von Strukturelementen. Je nach Jahreszeit und Insektenaufkommen jagen sie auch gerne über offenen Wiesen, typischerweise im Spätsommer über gemähten Wiesen (HARBUSCH 2010).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Große Mausohr wurde bei den Untersuchungen des KÖLNER BÜROS FÜR FAUNISTIK (2016) mit 5 Rufkontakten im August erfasst.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten.</p>

S9
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Höhlenbäume als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Außerdem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitate oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand des Gr. Mausohrs in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Gr. Mausohr vor.

S10
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Wasserfledermaus zählt zu den Waldfledermäusen, die sich besonders gerne in Gewässernähe aufhalten. Im Sommer bewohnt die Art vor allem Baumhöhlen, vereinzelt kommen auch Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalt, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Käscher eingesetzt wird. Gefangen werden weit überwiegend schwärmende und weichhäutige Insekten wie z.B. Zuckmücken und Köcherfliegen. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Im Winter bevorzugt sie feuchte Quartiere in Höhlen und Stollen, vermutlich kommt sie aber auch in Baumhöhlen vor. Zwischen dem Jagdgebiet (vorwiegend über der Wasseroberfläche und um Bäume) und dem Sommerquartier liegen Entfernungen von bis zu 5 – 8 km (DIETZ & BOYE 2004). Zur Suche geeigneter Winterquartiere können sie aber über 100 km zurücklegen (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). Die Art ist in Deutschland noch relativ häufig, in der Region gibt es noch gute Bestände vor allem entlang von Flusstälern nördlich der Mosel. (GESSNER 2007).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wasserfledermaus wurde vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) vereinzelt im Untersuchungsgebiet an den Horchenboxstandorten HB2, HB 3, HB4, HB5, HB6 und HB7 nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren in

S10
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)
Dachböden in Anspruch genommen werden. Geeignete Quartierbäume sind vom Eingriff nicht betroffen. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mögliche Quartiere in Siedlungsbereichen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland wurden keine Bäume mit potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot festgestellt. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Wasserfledermaus in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind keine möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor.

S11
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Verbreitungsgrenze der Wimperfledermaus verläuft durch die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz und Österreich, um sich dann in Tschechien wieder nach Norden auszuweiten. Sie strahlt dabei gerade noch nach Deutschland aus. Der deutsche Bestand wird auf 3800 bis 5000 Exemplare geschätzt. Im westlichen Grenzraum zu Luxemburg und Frankreich berührt sie unser Gebiet. Dabei stellt die Art die höchsten Ansprüche hinsichtlich Lebensraumausstattung und Diversität. Bei der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Art ist jeder Nachweis von bundesweiter Bedeutung.</p> <p>Die Wimperfledermaus bevorzugt halboffene, parkähnliche oder kleinstrukturierte Landschaften, beispielsweise Streuobstwiesen oder laubholz- und gebüschreiche Wälder, Waldränder und Gewässer zum Jagen. Außerdem jagt sie auch zwischen den Gebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben und in offenen Viehställen. Als Sommer- und Wochenstubenquartiere werden bei uns in der Regel temperierte Dachräume genutzt, zuweilen auch Baumhöhlen. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen und Stollen. Im Tal der Obermosel ist auf Luxemburger Seite eine individuenstarke Wochenstube der Art (mit > 500 Tieren) bekannt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen des KÖLNER BÜROS FÜR FAUNISTIK (2016) mit Schwerpunkt im August an den Horchenboxstandorten HB2, HB 3, HB5, HB7, HB8 und HB9 erfasst werden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren und keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in</p>

S11
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)
Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mögliche Quartiere in Siedlungsbereichen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland wurden keine Bäume mit potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot festgestellt. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauprojekt nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Wimperfledermaus in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Siedlungsbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland wurden keine Bäume mit potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot festgestellt. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wimperfledermaus vor.

S12
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz. Im Regelfall befinden sich die Wochenstuben in Siedlungsgebieten. RICHARZ & LIMBRUNNER (2003) bezeichnen sie als Hausfledermaus. BRAUN & DIETERLEN (2003) schreiben, dass ihr Vorkommen meist auf den menschlichen Siedlungsbereich beschränkt ist. Winterquartiere liegen in Höhlen und Stollen. Auch wenn die Art primär siedlungsbezogen lebt, werden von Männchen als Tagesquartiere zum Teil Spaltenquartiere an Bäumen bezogen. Die Jagdgebiete liegen 1-2 km vom Quartier entfernt über Teichen, in Gärten, um Laternen und an Waldrändern, wo sie entlang von Wegen, auf Schneisen oder im lückigen Baumbestand jagt. Dabei werden nach BRAUN & DIETERLEN (2003) Verkehrswege sehr häufig als Leitstrukturen verwendet. Hier sammeln sich bei warmer Witterung Insekten, die abends gejagt werden.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste bzw. aktivste Art im Untersuchungsgebiet. Sie wurde vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016) an allen Horchboxstandorten sowie bei allen Begehungen entlang aller Detektortransekte aufgenommen. Sie nutzt besonders häufig den begleitenden Baumbestands des Weges der von Norden nach Süden verläuft und im Süden an die K 23 anschließt sowie die Heckenstruktur, die sich südlich der K 23 bzw. nördlich der B 257 befindet. Bei der Nahrungssuche wurde die Zwergfledermaus vereinzelt auch im Bereich der Gebäude bzw. Straßenbeleuchtung im mittleren Untersuchungsgebiet erfasst. Sporadisch werden auch die Baumreihe südlich der B 257 bei Niederstedem sowie Gehölzstrukturen in den Ortslagen angefliegen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der weiten Verbreitung der Art entsprechend wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig angenommen. Der Erhaltungszustand für das Land RLP ist ebenfalls günstig.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) und aufgrund des arttypischen Flugverhaltens nicht in signifikantem Maße zu erwarten.</p> <p><u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht anzunehmen, da keine Siedlungsbereiche mit möglichen Quartieren und</p>

S12
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
keine geeigneten Quartierbäume vom Eingriff betroffen sind. Für den Fall besetzter Höhlen und Spaltenquartiere in Randbereichen wird vorsorglich eine Zeitenbeschränkung für Baumfällungen (Maßnahme 1V) vorgesehen. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist somit insgesamt nicht einschlägig.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mögliche Quartiere in Siedlungsbereichen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Im Offenland sind keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Bau- und anlagebedingt werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A) Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten geschaffen. Diese Maßnahmen wären allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen durch die Straßen werden durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Baubedingte Störungen potenzieller Jagdhabitats oder Quartiere sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Zwergfledermaus in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume) Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A. Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung. Von der Baumaßnahme sind keine möglichen Quartiere im Siedlungsbereich sowie im Offenland keine Bäume mit festgestelltem oder potenziellem Höhlen- bzw. Spaltenangebot betroffen. Für möglicherweise vorhandene Höhlen und Spaltenquartiere in Gehölzbeständen als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen hinreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Maßnahmen 4A, 5A, 7A, 8A, 9A, 10A, 11A, 12A), werden weitere Ausweichmöglichkeiten entwickelt. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund des arttypischen Flugverhaltens durch das Vorhaben nicht in signifikantem Maße erhöht. Durch die Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten als Leitlinien (Maßnahme 4A) wird das Kollisionsrisiko zudem minimiert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet durch Untersuchungen 2016 nachgewiesen wurden und projektrelevant bzw. betroffen sind.

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1V	-	-	5 Brutpaare (BP) im und um das Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1V	-	-	3 BP im und um das Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1V	-	-	3 BP im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V2	-	-	1BP, jedoch mind. 3 Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Elster	<i>Pica pica</i>	V3	-	-	1BP, jedoch ca. 5 Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V4	3	3	4-6 BP (davon 2 mit Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1V	-	-	1BP im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1V	-	-	1BP im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V5	-	V	4 Brutpaare (BP) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, jedoch mind. 1 BP unverpaart.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V3	-	-	4 Brutpaare (BP) im und um das Untersuchungsgebiet nachgewiesen, jedoch einige unverpaarte BP.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V2	-	-	1-2 BP im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1V	-	-	Ca. 5 Brutpaare (BP) im und um das Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1V	-	-	1 BP im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1V	-	-	4 BP im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1V	-	-	2 BP im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V6	3	V	Brutverdacht im oder um Untersuchungsgebiet
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1V	-	-	Brutverdacht (singend nachgewiesen)

fett gefährdete Vogelarten

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten bzw. Arten der Vorwarnliste (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 „Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

1V	
Gruppe: Vogelarten der Wälder:	Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden bei der avifaunistischen Untersuchung 2016 insbesondere Artnachweise mit Revierbezug (Brutvögel) und ohne Revierbezug differenziert. Für die genannten Vogelarten wird davon ausgegangen, dass diese das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Brut oder Nahrungssuche nutzen. Hierbei handelt es sich jedoch eher nicht um einen Schwerpunktbereich lokaler Populationen. Lediglich die vorhandenen Feldgehölze im Untersuchungsgebiet sind essenziell für diese Vogelarten der Wälder (ISU 2016). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird für diese ubiquitären und ungefährdeten Arten von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) Maßnahme 2V: Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	

V3

Gruppe: Vogelarten der Wälder (Arten s.o.)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko durch die Straßen wird durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Betroffenheit in Gehölzstrukturen ist nicht vollständig auszuschließen. Für diese Arten kann ein Ausweichen in geeignete Habitate im unmittelbaren Umfeld angenommen werden.

Artenschutzrechtlich relevant nach §44 (1) sind nicht die Eingriffe in nur einmal innerhalb einer Brutsaison genutzte Nester und Niststätten, sofern die Baumaßnahmen so terminiert werden können, dass Beeinträchtigungen der Nester und Niststätten nicht erfolgen können, was durch Maßnahme 1V sichergestellt ist. Dies gilt von den vorgenannten Arten mit Revierbetroffenheit für Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Mönchsgrasmücke und Sommergoldhähnchen. Blaumeise und Kohlmeise sind hingegen Mehrfachnutzer von Nestern. Nester von Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig werden außerdem teilweise durch andere Arten nachgenutzt (LBM 2008).

Da die betreffenden Arten regional und landesweit zu den häufigen Vogelarten gehören, negative Bestandsentwicklungen hier bisher nicht beobachtet wurden, die Arten ungefährdet sind und mit individuenreichen Populationen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld vertreten sind, liegen keine sachlichen Gründe vor, auch bei Durchführung der Baumaßnahme von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.

Unabhängig davon bestehen für alle o.g. Arten dieser Gruppe in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 3A, 4A, 5A, 6A, 9A) Brutplätze und Nahrungshabitate für die betroffenen Arten neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen 1V und 2V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Maßnahme 3A Pflanzung von artenreichen Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten

Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten

Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume)

Maßnahme 6A Pflanzung von artenreichen Strauchgruppen mit heimischen Gehölzarten

Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer

Die betroffenen Arten sind im Naturraum und in Rheinland-Pfalz verbreitet und häufig. Der Verlust von Brutrevieren mehrerer Arten ist nicht auszuschließen. Es bestehen jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Trassen. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen, die der Anreicherung des Untersuchungsgebietes u.a. mit Gehölzstrukturen dienen (Maßnahmen 3A, 4A, 5A, 6A, 9A) werden weitere Ausweichmöglichkeiten bzw. neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der hier betrachteten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Gruppe Vogelarten der Wälder vor.

V2	
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde 2016 eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Insbesondere wurden Artnachweise mit Revierbezug (Brutvögel) und ohne Revierbezug differenziert. Für die erfassten Vogelarten wird davon ausgegangen, dass diese das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Brut oder als Nahrungshabitat nutzen. Es wird angenommen, dass es sich nicht um einen Schwerpunkt der lokalen Population handelt (ISU 2016). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird für diese ubiquitären und ungefährdeten Arten von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko durch die Straßen wird durch das Ausbaurvorhaben nicht maßgeblich verändert. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Artenschutzrechtlich relevant nach § 44 (1) sind nicht die Eingriffe in nur einmal innerhalb einer Brutsaison genutzte Nester und Niststätten, sofern die Baumaßnahmen so terminiert werden können, dass Beeinträchtigungen der Nester und Niststätten nicht erfolgen können, was durch Maßnahme 1V sichergestellt ist. Unabhängig davon bestehen für die Art in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.	

V2	
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (Maßnahmen 3A, 4A, 5A, 6A, 7A, 8 A, 9A, 10A, 11A, 12A) kurz- mittelfristig Brutplätze und Nahrungshabitate für die betroffenen Arten neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Maßnahme 3A Pflanzung von artenreichen Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten</p> <p>Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten</p> <p>Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume)</p> <p>Maßnahme 6A Pflanzung von artenreichen Strauchgruppen mit heimischen Gehölzarten</p> <p>Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd</p> <p>Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A.</p> <p>Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer</p> <p>Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche</p> <p>Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland</p> <p>Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung.</p> <p>Die betroffenen Arten sind im Naturraum und in Rheinland-Pfalz verbreitet und häufig. Für den Fall, dass einzelne Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens verloren gehen, bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen, die der Anreicherung des Untersuchungsgebietes (Maßnahmen 3A, 4A, 5A, 6A, 7A, 8 A, 9A, 10A, 11A, 12A) werden weitere Ausweichmöglichkeiten bzw. neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate geschaffen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der hier betrachteten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Gruppe Vogelarten der Hecken und Gebüsche vor.</p>

V3	
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	Elster (<i>Pica pica</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde 2016 eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Insbesondere wurden Artnachweise mit Revierbezug (Brutvögel) und ohne Revierbezug differenziert. Für die nachgewiesenen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass diese das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Brut oder als Nahrungshabitat nutzen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um einen Schwerpunktbereich lokaler Populationen handelt. Wichtige Habitatstrukturen für diese Vogelarten sind Hecken und Gebüsche im Wechsel mit regelmäßig gepflegten Freiflächen (ISU 2016). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird für diese ubiquitären und ungefährdeten Arten von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) Maßnahme 2V: Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko durch die Straßen wird durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Arten im Gebiet als Baum- oder Buschbrüter vorkommen. Von einzelnen im Gebiet vorkommenden Brutvögeln können Nahrungsreviere im Bereich der Trasse liegen. Es bestehen jedoch	

V3	
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	Elster (<i>Pica pica</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
ausreichend Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld, so dass die ökologische Funktion der möglicherweise vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.	
Artenschutzrechtlich relevant nach § 44 (1) sind nicht die Eingriffe in nur einmal innerhalb einer Brutsaison genutzte Nester und Niststätten, sofern die Baumaßnahmen so terminiert werden können, dass Beeinträchtigungen der Nester und Niststätten nicht erfolgen können, was durch Maßnahme 1V sichergestellt ist. Dies gilt für alle o.g. Arten. Unabhängig davon bestehen für diese Arten in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitats, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.	
Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie Extensivwiesen und Sukzessionsflächen (Maßnahmen 3A, 4A, 5A, 6A, 7A, 8 A, 9A, 10A, 11A, 12A) kurz- mittelfristig Brutplätze und Nahrungshabitats für die betroffenen Arten neu geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen 1V und 2V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Maßnahme 3A Pflanzung von artenreichen Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten</p> <p>Maßnahme 4A Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten</p> <p>Maßnahme 5A Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume)</p> <p>Maßnahme 6A Pflanzung von artenreichen Strauchgruppen mit heimischen Gehölzarten</p> <p>Maßnahme 7A Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd</p> <p>Maßnahme 8A Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A.</p> <p>Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer</p> <p>Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche</p> <p>Maßnahme 11A Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland</p> <p>Maßnahme 12A Extensivierung der Grünlandnutzung.</p> <p>Die betroffenen Arten sind im Naturraum und in Rheinland-Pfalz verbreitet und häufig. Für den Fall, dass einzelne Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens verloren gehen, bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen, die der Anreicherung des Untersuchungsgebietes (Maßnahmen 3A, 4A, 5A, 6A, 7A, 8 A, 9A, 10A, 11A, 12A) werden weitere Ausweichmöglichkeiten bzw. neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate geschaffen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der hier betrachteten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Gruppe Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen vor.</p>

V4
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiet, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung der Feldlerche sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Feuchte und nasse Areale werden nicht gemieden, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. In Rheinland-Pfalz gibt es flächendeckend Nachweise der Feldlerche in Quadraten mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im Winter zieht sich die Feldlerche auf die Tieflagen unter 400 m ü. NN zurück. Der derzeitige Bestandstrend ist abnehmend (LBM 2008).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Brutreviere der Feldlerche befanden sich 2016 sowohl auf den Ackerflächen als auch auf den Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet. 4-6 Brutpaare wurden mehrfach angetroffen, wobei 4 Brutpaare einen Bruterfolg verzeichneten und bei der Fütterung von Jungtieren beobachtet wurden. Bei zwei Brutpaaren konnte keine direkte Brut nachgewiesen werden, jedoch bestand bei diesen Brutverdacht. Die Flächen des Untersuchungsgebiets stellen Teilreviere für die Feldlerche dar. Es ist anzunehmen, dass es sich um dort regelmäßig brütende Paare handelt. Jedoch liegen erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeiten auf den ackerbaulich genutzten Flächen außerhalb des UG, da hier im besonderen Maße auf den Feldern die Früchte angebaut werden, die die essenziellen Habitatelemente für die Feldlerche stellen (ISU 2016). Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Feldlerche ist in der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und für Deutschland als gefährdet (RL 3) geführt. Im Bereich des Untersuchungsgebiets sind laut Dichtekarten des GEDEON (2014) ca. 1-3 Reviere pro 100 ha anzunehmen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln). <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiken sind aufgrund des Artverhaltens in Verbindung mit der Entwicklung eines geeigneten Ausweichlebensraums in unmittelbarer Nähe eines möglicherweise verlorengehenden Revieres (Maßnahme 10A) nicht zu erwarten. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden vorsorglich durch Festlegung des Zeitraums für die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V).

V4
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Maßnahme 10A werden in ausreichendem Maße geeignete Habitatstrukturen für die Gründung von Revieren an anderer Stelle entwickelt. Artenschutzrechtlich relevant nach § 44 (1) sind nicht die Eingriffe in nur einmal innerhalb einer Brutsaison genutzte Nester und Niststätten, sofern die Baumaßnahmen so terminiert werden können, dass Beeinträchtigungen der Nester und Niststätten nicht erfolgen können, was durch Maßnahme 1V sichergestellt ist.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V, 10A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Maßnahme 10A Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche

Durch die im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahme zur Entwicklung eines Brachestreifens (Maßnahmen 10A), unmittelbar angrenzend an eine Ackerfläche, werden Ausweichmöglichkeiten bzw. neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwickelt. Für die Feldlerche ist somit aufgrund der zu erwartenden Revierverlagerung nicht mit Revierverlusten zu rechnen, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte(n) im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist. Der Verlust an Nahrungsraum ist gering und für den Fortbestand der vorgenannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht entscheidend.

Kollisionsrisiken sind aufgrund des Artverhaltens in Verbindung mit der Entwicklung eines geeigneten Ausweichlebensraums in unmittelbarer Nähe der möglicherweise verlorengehenden Reviere (Maßnahme 10A) nicht zu erwarten. Somit ist keine relevante Beeinträchtigung der lokalen Population der Art gegeben.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Feldlerche vor.

V5
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation (LBM 2008).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Goldammer wurde bei den avifaunistischen Untersuchungsgebiet 2016 im strukturreichen Offenland des Untersuchungsgebiets mit regelmäßig singenden Exemplaren und auch fütternden Altvögeln angetroffen. Vier Bruten konnten in Gehölzstrukturen südlich der B 275, östlich des Nimstal-Radwegs sowie nördlich des Halbtrockenrasens nachgewiesen werden, mindestens ein Individuum blieb unverpaart. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um dort regelmäßig brütende Paare handelt, da das Untersuchungsgebiet für die Besiedlung der Goldammer gut geeignet ist. Wichtige Habitatelemente stellen Brachflächen, Streuobstwiesen und halboffene Feldfluren dar, die auch außerhalb des Untersuchungsgebiets vorherrschen, daher stellen die zwei Brutpaare innerhalb des Untersuchungsgebiets nur einen kleinen Teil der lokalen Population dar (ISU 2016). Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Goldammer ist in Rheinland-Pfalz als ungefährdet eingestuft, sie zeigt jedoch einen abnehmenden Bestandstrend. In der Roten Liste für Deutschland steht sie auf der Vorwarnliste. Im Bereich des Untersuchungsgebiets liegen laut Dichtekarten des GEDEON (2014) zwischen 3-8 Reviere pro 100 ha vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angesehen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln). Maßnahme 3V: Erhalt der Gebüsche und Grünlandbrache als Lebensraum für die Goldammer, Offenhaltung der Brachfläche. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko durch die Straßen wird durch das Ausbauvorhaben nicht maßgeblich verändert. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der

V5
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Artenschutzrechtlich relevant nach § 44 (1) sind nicht die Eingriffe in nur einmal innerhalb einer Brutsaison genutzte Nester und Niststätten, sofern die Baumaßnahmen so terminiert werden können, dass Beeinträchtigungen der Nester und Niststätten nicht erfolgen können, was durch Maßnahme 1V sichergestellt ist. Durch die im LBP festgesetzte Vermeidungsmaßnahme 3V werden Habitatstrukturen bzw. Reviere der Goldammer erhalten. Unabhängig davon bestehen für die Art in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist. Zudem werden durch die im LBP festgesetzte Maßnahme zur Entwicklung von offenen Sukzessionsflächen und Ergänzung von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 9A), in unmittelbarer Nähe eines möglicherweise verlorengehenden Reviers, kurz- mittelfristig Brutplätze und Nahrungshabitate für die betroffene Art neu geschaffen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen 1V, 3V, 9A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer</p> <p>Auch bei Realisierung des Vorhabens bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Trasse, so dass eine Reviergründung an anderer Stelle gesichert wäre. Durch die im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (9A) werden zudem Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten entwickelt.</p> <p>Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Goldammer im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Goldammer vor.</p>

V6
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die Wachtel nutzt in offenen Lebensräumen fast ausschließlich Agrarlandschaften, mit möglichst busch- und baumfreien Ackergebieten (insbesondere Sommergetreide bis auf Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland oder Ruderalfluren. Sie bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden. Der Verbreitungsschwerpunkt der Wachtel liegt in Rheinland-Pfalz links des Rheines südlich von Mainz. An der Grenze zu NRW sind die Bestände nahezu erloschen (LBM 2008).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 2016 auf den Offenlandflächen an zwei unterschiedlichen Erfassungstagen in einem Abstand von mindestens sieben Tagen, Wachtelrufe nachgewiesen, was nach SÜDBECK (2005) einen Brutverdacht auslöst. Eine erfolgreiche Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Die Nachweisverortungen erfolgten im Bereich der Ackerfläche südlich der B 257 bzw. nordöstlich Niederstedem sowie nördlich der B 257 im Offenland südöstlich Messerich-West. Es wird davon ausgegangen, dass sich zumindest ein einzelnes Individuum teilweise innerhalb des UG aufhält. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass Aussagen über den Bestand der Art stets mit größeren Unsicherheiten behaftet sind, da einerseits Brutvögel und ebenfalls rufende Durchzügler kaum unterschieden werden und andererseits rufende Männchen auch innerhalb einer Brutsaison ihre Reviere wechseln können (ISU 2016).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Wachtel wird in der Roten Liste für Rheinland-Pfalz als gefährdet (RL 3) und bundesweit als wandernd in der Vorwarnliste geführt. Derzeit wird von einem deutschlandweiten Bestand von 26.000 – 49.000 Revieren ausgegangen. Dies zeigt einen kurzfristigen Bestandszuwachs. Nach GEDEON (2014) wird im Bereich des Untersuchungsgebiets von einer Dichte von ca. einem Revier pro 100 ha ausgegangen. Laut der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinlandpfalz und das Saarland ist der Bestand der Wachtel derzeit stabil.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Maßnahme 1V Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln).</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko durch die Straßen wird durch das Ausbaivorhaben nicht maßgeblich verändert. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>

V6
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Für den Fall, dass ein Individuum der Art betroffen wäre, bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld, so dass die ökologische Funktion der möglicherweise vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist. Für den Fall, dass ein Revier der Art betroffen wäre, werden im Zuge der Maßnahme 9A und 10A geeignete Habitatstrukturen für eine Reviergründung an anderer Stelle entwickelt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wäre damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung von Maßnahme 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl auch bei Annahme eines potenziellen Vorkommens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Maßnahme 9A Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer

Maßnahme 10A Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche

Auch bei Realisierung des Vorhabens bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Trasse, so dass eine Reviergründung an anderer Stelle gesichert wäre. Durch die im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen 9A und 10A werden zudem Nahrungsräume optimiert bzw. Ausweichmöglichkeiten entwickelt.

Kollisionsrisiken werden nicht signifikant erhöht und sind deshalb nicht relevant. Somit ist keine relevante Beeinträchtigung der lokalen Population der Art gegeben.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für die Wachtel vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Darlegung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Darlegung, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Anlage 1, dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da aufgrund **fehlender Vorkommen** keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

Dennoch wird vorsorglich dargelegt, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen der Arten führt:

Eine Konfliktminimierung ist somit hier grundsätzlich nicht möglich. Eine Verlagerung wäre nur in engen Grenzen möglich, aber hinsichtlich der hier zu prüfenden Belange nicht wesentlich besser einzustufen als die gewählten Trassenführungen.

7 Fazit

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL sowie für keine Europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt zu konstatieren, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt wären, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Arten(gruppen) geeignete kompensatorische Maßnahmen festgesetzt sind. Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor.

Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie, bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8. Quellen

- BFN (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – IN: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil: Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag.
- BRAUN & HÄUSSLER (2003): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). - In: Braun, M & F. Dieterlen (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1, Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart: 463 - 473. Br. Langohr.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Vergleich der Ergebnisse zum Erhaltungszustand der Arten in den Nationalen FFH-Berichten 2007 und 2013: Erhaltungszustände 2007 und 2013 nach biogeographischen Regionen im Vergleich. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Arten_Erhaltungszustand_2007_2013_Gesamttrend_AuditTrail.pdf.
- DIETZ & BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 69 (2): 489-495.
- GESSNER (2007): Fledermausuntersuchung zur geplanten Nord-Ost-Tangente bei Bitburg, Trier.
- ISU IMMISSIONSSCHUTZ STÄDTEBAU UMWELTPLANUNG (2016): Planung einer kreuzungsfreien Anbindung der Ortsgemeinden Messerich und Niederstedem an die B 257 – Faunistisches Gutachten, Bitburg (Avifauna und Tagfalter).
- KIEFER & BOYE (2004): *Plecotus austriacus* (J. B. Fischer, 1829). – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 587-592.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2016): B 257 Umbau der Anschlussstelle Messerich / Niederstedem südlich von Bitburg im Eifelkreis Bitburg-Prüm - Ergebnisbericht Fledermäuse, Köln.
- LBM (Hrsg.) (2008): Handbücher „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“ und „Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz“. CD-ROM Stand 2008.
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): Artendatenpool. <http://map.final.rlp.de/artdatenportal/> (Stand: 13.02.2017).
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): ARTEFAKT unter: <http://www.artefakt.rlp.de/> (Stand 13.02.2017).
- LUBELEY (2003): Quartier- und Raumnutzungssystem einer synanthropen Fledermausart (*Eptesicus serotinus*) und seine Entstehung in der Ontogenese, Marburg.
- NAGEL & HÄUSSLER (2003): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer: 440-462.
- RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (2003): Fledermäuse. Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos. Stuttgart. ISBN 3-440-09689-0: 192 pp.- Rutz, C. (2003): Post-fledging dispersal of Northern Goshawk *Accipiter gentilis* in an urban environment. Vogelwelt 124(2): 93-101.

- SCHOBER & GRIMMBERGER (1987): Fledermäuse Europas (Kosmos Naturführer). Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung.
- SCHOBER & GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – Stuttgart, Kosmos Verlag: 156-159.
- SIEMERS & NILL (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. – München (BLV-Verlagsges.): S. 127.
- SINSCH (2007). Initial orientation of newts (*Triturus vulgaris*, *T. cristatus*) following short- and long distance displacements. *Ethology Ecology & Evolution*.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2017): Landschaftsinformationssystem, Kartenserver www.naturschutz.rlp.de/webside/lanis/viewer.htm (Stand: Februar 2017).
- TUPINER & AELLEN (2001): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) – Kleine Bartfledermaus (Bartfledermaus). In: Krapp, F. (Hrsg.): *Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I.* – Wiebelsheim (Aula-Verlag): 321-344.

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, FI = Fische, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
6004	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AMP	FFH	bgA	Kammolch	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Amsel	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Bachstelze	x	x	v	v	n	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	EG	bgA	Baumfalke	x		n	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Im Untersuchungsgebiet sicher kein Brutvogel, da keine geeigneten Habitate (alte Kiefernbestände) vorhanden. Daher Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen.
6004	AVI		bgA	Baumpieper	x	x	v	v	n	Einzelnachweis bei Begehungen 2016, singend im buschigen Offenland im westlichen Untersuchungsgebiet. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	BAV	bgA	Bekassine	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Blaumeise	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Bluthänfling	x	x	v	n	n	Bestandsnachweis für das TK-Blatt vor 1999. Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI	BAV	bgA	Brachpieper	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI	VSR	bgA	Braunkehlchen		x	v	v	n	Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI		bgA	Buchfink	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Buntspecht	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6005	AVI		bgA	Dohle	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden sind im Wirkraum nicht vorhanden.
6004	AVI		bgA	Dorngrasmücke	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Eichelhäher	x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Keine Betroffenheit, da keine Brutreviere der Art nachgewiesen wurden.
6004	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Elster	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Erlenzeisig		x	v	v	n	Einzelnachweis bei Begehungen 2016. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI		bgA	Feldlerche	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Feldschwirl	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Derzeit nicht im Wirkraum vorhanden. Keine Betroffenheit.
6004	AVI		bgA	Feldsperling	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Derzeit nicht im Wirkraum vorhanden. Keine Betroffenheit.
6005	AVI	EG	bgA	Fischadler	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Fitis	x	x	v	v	n	Als Nahrungsgast bei Begehungen 2016 nachgewiesen. 2 Brutpaare außerhalb des Untersuchungsgebiets. Keine Brutreviere der Art im Wirkraum betroffen.
6005	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	x		v	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6004	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	x		v	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden
6004	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Derzeit nicht im Wirkraum vorhanden. Keine Betroffenheit.
6004	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Derzeit nicht im Wirkraum vorhanden. Keine Betroffenheit.
6004	AVI		bgA	Gartengrasmücke	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Gebirgsstelze	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Gimpel	x	x	v	v	v	

					Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artname	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
					ARTEFAKT	eigene Kartierung					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, FI = Fische, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
6004	AVI		bgA	Girlitz	x	x	v	v	n	Einzelnachweis bei Begehungen 2016. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.	
6004	AVI		bgA	Goldammer	x	x	v	v	v		
6004	AVI		bgA	Grausammer	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI		bgA	Graureiher	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Der geringfügige Verlust an Nahrungshabitaten wäre für die Art irrelevant. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI		bgA	Grauschnäpper	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete, alte Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.	
6004	AVI		bgA	Grünfink	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	x		v	v	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.	
6004	AVI	EG	bgA	Habicht	x		n	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Geeignete Bruthabitate (Wald mit Altholz, Parkanlagen mit Altholzbestand) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Keine Betroffenheit zu erwarten.	
6004	AVI		bgA	Haubenmeise	x	x	v	v	n	Einzelnachweis bei Begehungen 2016. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.	
6004	AVI		bgA	Hausrotschwanz	x	x	v	v	v		
6004	AVI		bgA	Hausperling	x	x	v	v	n	Als Nahrungsgast bei Begehungen 2016 nachgewiesen. 6-10 Brutpaare außerhalb des Untersuchungsgebiets. Keine Brutreviere der Art im Wirkraum betroffen.	
6004	AVI		bgA	Heckenbraunelle	x	x	v	v	v		
6004	AVI	BAV	bgA	Heidelerche	x		n	n		Keine Habitate im Wirkraum vorhanden.	
6004	AVI		bgA	Hohltaube	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.	
6005	AVI		bgA	Jagdfasan	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Derzeit nicht im Wirkraum vorhanden. Keine Betroffenheit.	
6004	AVI		bgA	Kernbeißer	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
		BAV	bgA	Kiebitz	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI		bgA	Klappergrasmücke	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI		bgA	Kleiber	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.	
6004	AVI		bgA	Kleinspecht	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.	
6004	AVI	EG	bgA	Knäckente	x		n	n		Keine Habitate im Wirkraum vorhanden.	
6004	AVI		bgA	Kohlmeise	x	x	v	v	v		
6004	AVI		bgA	Krickente	x		n	n		Keine Habitate im Wirkraum vorhanden.	
6004	AVI		bgA	Kuckuck	x		v	n		Geeignete Habitate sind halboffene Landschaften (zur Eiablage bevorzugt offene Teilflächen mit Feuchtwiesen, Röhrich u.a. mit geeigneten Sitzwarten) und dörfliche Siedlungen. Die Art fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften. Geeignete Bruthabitate sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Keine Betroffenheit zu erwarten.	
6004	AVI		bgA	Mauersegler	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Horste sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten wäre für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.	
6004	AVI		bgA	Mehlschwalbe	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	
6004	AVI		bgA	Misteldrossel	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.	

				Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, FI = Fische, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
6004	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete alte Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.
6004	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	x	x	v	v	v	
6004	AVI		bgA	Nachtigall	x	x	v	v	n	Bei Begehungen 2016 Nachweis eines Brutpaars außerhalb des Untersuchungsgebiets. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI		bgA	Neuntöter	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Pirol	x		(v)	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Rabenkrähe	x	x	v	v	n	Bei Begehungen 2016 Nachweis eines Brutpaars außerhalb des Untersuchungsgebiets sowie als Nahrungsgast im Wirkraum. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist jedoch für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Rauchschwalbe	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Rebhuhn	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Ringeltaube	x	x	v	v	n	Nahrungsgast im Wirkraum, Brutreviere sind nicht betroffen. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI		bgA	Rohrhammer	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6005	AVI		bgA	Rotdrossel	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Rotkehlchen	x	x	v	v	v	
6004	AVI	EG	bgA	Rotmilan	x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten wäre für die Art irrelevant. Geeigneten Bruthabitate sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	EG	bgA	Schleiereule	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Keine potenziellen Bruthabitate (Höhlen, Gebäude) im Wirkraum, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Schwanzmeise	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	x		v	(v)	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Horste sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten wäre für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Singdrossel	x	x	v	v	n	Einzelnachweis bei Begehungen 2016. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI		bgA	Sommersgoldhähnchen	x	x	v	v	v	
6004	AVI	EG	bgA	Sperber	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Star	x	x	v	v	n	Nahrungsgast im Wirkraum, Brutreviere sind nicht betroffen. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	EG	bgA	Steinkauz	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Potenziell geeignete Bruthöhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.
6004	AVI		bgA	Stieglitz	x	x	v	v	n	Nahrungsgast im Wirkraum, Brutreviere sind nicht betroffen. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI		bgA	Stockente	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Sumpfmeise	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.

					Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, FI = Fische, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
6004	AVI		bgA	Tannenmeise	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Trauerschnäpper	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Türkentaube	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI	EG	bgA	Turmfalke	x	x	v	v	n	Bei Begehungen 2016 Nachweis eines Brutpaars außerhalb des Untersuchungsgebiets sowie als Nahrungsgast im Wirkraum. Der
6004	AVI	EG	bgA	Turteltaube	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI	BAV	bgA	Uferschwalbe	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI	EG	bgA	Uhu	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Wacholderdrossel	x	x	v	v	n	Bei Begehungen 2016 Nachweis von zwei Brutpaaren außerhalb des Untersuchungsgebiets sowie als Nahrungsgast im Wirkraum. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten ist jedoch für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	VSR	bgA	Wachtel	x		v	v	(v)	
6004	AVI		bgA	Waldbaumläufer	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI	EG	bgA	Waldkauz	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Waldlaubsänger	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI	EG	bgA	Waldohreule	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Waldschnepfe	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Wasseramsel	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Wat-, Alken- und Möwenvogel	x		n	n		Keine Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Weidenmeise	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI	BAV	bgA	Wendehals	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	x		v	n	n	Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Horste sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Der geringfügige Verlust an Jagdhabitaten wäre für die Art irrelevant. Somit sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	AVI	BAV	bgA	Wiedehopf	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Derzeit nicht im Gebiet zu erwarten, da extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen als Nahrungsgebiet bevorzugt werden und geeignete Bruthöhlen nicht vorhanden sind.
6004	AVI		bgA	Wiesenpieper	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6005	AVI		bgA	Wiesenschafstelze	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6006	AVI		bgA	Wiesenweihe	x		v	n		Kein Nachweis bei Begehungen 2016. Hier derzeit sicher kein Brutvogel, deshalb keine Betroffenheit der Art.
6004	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	AVI		bgA	Zaunkönig	x	x	v	v	(v)	
6004	AVI		bgA	Zilpzalp	x	x	v	v	n	Bei Begehungen 2016 Nachweis als Nahrungsgast und von drei Brutpaaren außerhalb des Untersuchungsgebiets. Kein Hinweis auf Brutreviere im Wirkraum, daher sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
6004	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	x		n	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2016.
6004	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Grosse Hufeisennase	x		n	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2016.
6004	FleM	FFH	bgA	Grosser Abendsegler	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	x		v	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2016.
6004	FleM	FFH	bgA	Rauhhauffledermaus	x		n	n		Waldfledermaus, keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	FleM	FFH	bgA	Wasserschnecke	x	x	v	v	v	
6004	FleM	FFH	bgA	Wimperfledermaus	x	x	v	(v)	(v)	Unsicherer Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2016.

					Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, FI = Fische, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
6004	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	x	x	v	v	v	
6004	LEPT	FFH	bgA	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	LEPT	FFH	bgA	Quendel-Ameisenbläuling	x		v	n		Kein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2016.
6004	MAM	FFH	bgA	Europäischer Biber	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	x		v	n		Bevorzugte Lebensräume sind Laub- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit artreichem Unterholz. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die Gehölzstrukturen im Wirkraum aufgrund ihrer relativ isolierten Lage entlang von Straßen bzw. Wegen nicht von der Art genutzt werden.
6004	MAM	EG,FFH	bgA	Luchs	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	MAM	EG,FFH	bgA	Wildkatze	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	PFLA	FFH,BAV	bgA	Prächtiger Dünnpfarn	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.
6004	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	x		n	n		Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorhanden.

Unterlage 19.2, Anlage 2

Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Vogelarten der Wälder (sowie der Feldgehölze)
--

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Dorngrasmücke, Heckenbraunelle

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
--

Elster, Hausrotschwanz
